

99046068001013, 99046068001013

# Gemeinschaftlicher Teilerbschein Vor- bzw. Nacherbe gegenständlich beschränkt beantragen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393977338/L100008>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99046068001013, 99046068001013                                                                                                                                                                                              |
| Leistungsbezeichnung I    | Gemeinschaftlicher Teilerbschein Vor- bzw. Nacherbe gegenständlich beschränkt beantragen                                                                                                                                    |
| Leistungsbezeichnung II   |                                                                                                                                                                                                                             |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                                                                                                                                      |
| Quellredaktion            | Sachsen-Anhalt                                                                                                                                                                                                              |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                                                                                                                                                                                 |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)                                                                                                                                                                                               |
| Begriffe im Kontext       | nicht alle Erben, mehrere Erben, Erbe, Testament, Nachfolge feststellen, Vor- und Nacherbe, Erbengemeinschaft, Erbschein beantragen, Erbe annehmen, Nachlass, Nachlass teilweise im Ausland, Nachlass im Ausland, Erbschein |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                                                                                                             |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsgruppierung          | Gerichtliche Leistungen (046)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SDG-Informationsbereich       | Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Lagen Portalverbund           | Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Fachlich freigegeben am       | 23.06.2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Fachlich freigegeben durch    | Niedersächsisches Justizministerium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2100.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__352b.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__2100.html</a>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Teaser                        | Für mehrere Erben kann auch ein gemeinschaftlicher Teilerbschein erteilt werden, jeder Miterbe kann einen beantragen. Besteht eine Vor- und Nacherbschaft, weist der Erbschein das aus. Er kann gegenständlich beschränkt werden, wenn sich Teile des Nachlasses im Ausland befinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Volltext                      | <p>Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbauseinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder einzelne Miterbe einen Erbschein beantragen, mit dem er sich gegenüber Dritten als rechtmäßigen Erben ausweisen kann. Will die Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.</p> <p>Der gemeinschaftliche Teilerbschein wird für das Erbrecht mehrerer aber nicht aller Miterben auf Antrag</p> |

## Modul

## Sachverhalt

eines Miterben erteilt, wenn z.B. ein Miterbe ausgewandert und damit nicht erreichbar ist.

Mit der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft im Testament werden die Reihenfolge und die Dauer der Nutzung des Nachlasses bestimmt. Der Erblasser setzt eine Person als Vorerben ein, der die Erbschaft für einen Zeitraum nutzen kann. Der Nacherbe wird erst dann Erbe des Erblassers, wenn die Vorerbschaft endet.

In dem Erbschein, der den Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, dass eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist.

Ein gegenständlich auf das in Deutschland belegene Vermögen des Erblassers (Nachlass) beschränkter Erbschein (gegenständlich beschränkter Erbschein) kann vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt werden, wenn zum Nachlass auch Gegenstände gehören, die sich im Ausland befinden. Ein gegenständlich beschränkter Erbschein sollte beantragt werden, wenn hierdurch das Verfahren zur Erteilung des Erbscheins beschleunigt wird (z.B. weil kein ausländisches Erbrecht ermittelt werden muss), oder weil der Erbschein im Ausland nicht benötigt wird und durch die Beschränkung Kosten gespart werden können.  
[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_352c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_352c.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_352c.html)

## Erforderliche Unterlagen

- Ihr Personalausweis oder Reisepass,
- die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser),
- das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft,
- Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt,
- Namen und Anschriften der Miterben,
- Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen,
- gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge,
- den Güterstand (bei Eheleuten) oder den

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften),<br>• Nachweis, dass sich Nachlassgegenstände im Ausland befinden.                                                                                                                                                                                                                                |
| Voraussetzungen              | Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen und der Erblasser hat in einer letztwilligen Verfügung eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet und Nachlassgegenstände befinden sich sowohl in Deutschland als auch im Ausland. Allerdings stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung.             |
| Kosten                       | • Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden.<br>• Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. |
| Verfahrensablauf             | Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.                                                                                                                                                                                                                                            |
| Bearbeitungsdauer            | Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Frist                        | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| weiterführende Informationen | <a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html</a><br><a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.html</a> |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Rechtsbehelf                 | Beschwerde<br><br>Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für                                      |

## Modul

## Sachverhalt

festgestellt erachtet.

Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen.

Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist.

Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

### Anfechtung

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden. Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.

Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.

Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.

[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_58.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_59.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_63.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_58.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html)

[https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/\\_59.html](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html)

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Kurztext          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Testament wird eine Vor und Nacherbschaft angeordnet.</li> <li>• Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen</li> <li>• Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein</li> <li>• Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt</li> <li>• Teile des Nachlasses befinden sich im Ausland</li> </ul> |
| Ansprechpunkt     | Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Zuständige Stelle |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Formulare         | Formulare sind nicht erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ursprungsportal   | Applying for a joint certificate of partial inheritance for prior or subsequent heirs with limited objectivity, Gemeinschaftlicher Teilerbschein Vor- bzw. Nacherbe gegenständlich beschränkt beantragen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |